

Leitfaden zur Etablierung integrierter internationaler Studiengänge mit gemeinsamem Abschluss (Joint-Degree-Programme) an der FAU

Stand: 24. Oktober 2018

Vorwort

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) unterstützt alle Fakultäten bei den strategischen Überlegungen zum Auf- und Ausbau ihrer internationalen Zusammenarbeit im Kontext der institutionellen sowie fakultätsspezifischen **Internationalisierungsstrategie**. Die Anbahnung neuer internationaler Kooperationen trägt zum höheren Bekanntheitsgrad der FAU im In- und Ausland sowie zur Stärkung des internationalen Austauschs und zur Gewinnung von hochqualifiziertem wissenschaftlichem Nachwuchs aus dem Ausland entscheidend bei. Dabei gewinnen **Kooperationen zum Aufbau von gemeinsamen Studienangeboten** mit ausländischen Partnerhochschulen für die Internationalisierung der Lehre zunehmend an Bedeutung und stellen ein Kriterium dar, an dem die Internationalisierungsbemühungen der Fakultäten durch Dritte (z. B. Ministerien, Förderorganisationen etc.) gemessen werden.

Derzeit gibt es an der FAU – als besonders enge Kooperationsform – folgende Joint-Degree-Programme:

- B.A. Literatur und Buch
- M.A. Europäischer Master in Lexikographie (EMLex)

Auf Grund eines komplexen und **zeitintensiven Prozesses zur Einrichtung** eines Joint-Degree-Programms sollen die folgenden Ausführungen in Anlehnung an die Empfehlungen der HRK, des DAAD und der europäischen Bildungsminister¹ Interessierten helfen, die erforderlichen Schritte zu bedenken und einzuleiten.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten:

- **Finanzierung/Kapazitäten** müssen z. B. durch die Ressourcen der Fakultät oder eingeworbenen Drittmittel (DAAD, DFH, etc.) sichergestellt werden; der Bedarf einer Anschubfinanzierung muss ggf. im Vorfeld geklärt werden.
- **Qualitätsstandards** werden durch die an der FAU und in den Fakultäten bereits festgelegten Qualitätssicherungsverfahren sowie die regelmäßigen Evaluationen und vertraglichen Absprachen mit der Partnerhochschule gewährleistet.
- **Nachhaltigkeit** wird durch die Fortsetzung der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit von i. d. R. fünf Jahren und das Einfordern einer längerfristigen Zusammenarbeit geschaffen.

Im Einzelnen werden die wichtigsten Aspekte wie folgt beschrieben:

Definition

Integrierte internationale Studiengänge mit gemeinsamem Abschluss (Joint-Degree-Programme) sind eigenständige Studiengänge, die gemeinsam mit der Partnerhochschule/ den Partnerhochschulen konzipiert werden und die ein gemeinsames Curriculum haben, das nicht an nur einer Hochschule studierbar ist. Es wird ein gemeinsamer Abschluss von zwei oder mehreren Partnerhochschulen verliehen.

¹ Vgl.: https://www.eqar.eu/fileadmin/documents/bologna/02_European_Approach_QA_of_Joint_Programmes_v1_0.pdf

Von diesen Joint-Degree-Programmen abzugrenzen sind internationale Studienangebote mit Doppelabschluss (Double-Degree-Programme). Hierbei handelt es sich um gemeinsame Programme mit einer ausländischen Hochschule zur Erreichung von zwei Abschlüssen. Double-Degree-Programme sind keine eigenständigen Studiengänge, sondern verknüpfen die Einzelstudiengänge der jeweiligen Partnerhochschulen durch die wechselseitige Anerkennung der jeweils an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen². Sollten Sie ein Double-Degree-Programm planen, lesen Sie bitte im [Leitfaden zu Double-Degree-Programmen](#) weiter.

Das Joint-Degree-Programm sollte Aufenthalte an beiden Hochschulen möglichst von vergleichbarer Dauer vorsehen. Die Möglichkeit für die Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer, an den Partnerhochschulen zu unterrichten, soll genutzt werden³.

Vorgehen an der FAU

Die Etablierung von Joint-Degree-Programmen geht in der Regel mit der Neueinrichtung von Studiengängen bzw. mit wesentlicher Änderung eines bestehenden Studiengangs einher. Hier sind zum einen die üblichen Prozessschritte zu beachten; zum anderen kommt hier zusätzlich die Koordination zwischen den Partneruniversitäten hinzu. Von der Planung bis zur Einschreibung erster Studierender sollte ein zeitlicher Vorlauf von mindestens zwei Jahren eingeplant werden. Ferner sollten mit der/den Partnerhochschule/n bereits im Vorfeld Fragen zu Finanzierung, Auswahl und Zulassung der Studierenden, Prüfungskommission, Akkreditierung und weitere organisatorische Aspekte geklärt werden. Die Beratung der Studiengänge sowie die Koordination der Gremienwege übernehmen dezentrale Akteure auf Fakultätsebene und das Referat L 1.

1. Vorbereitungsphase

Der/die Programminiator/in trifft die Vorbereitungen zur Etablierung des Joint-Degree-Programms an der FAU. Dies setzt Abstimmungsgespräche mit dem künftigen Vertragspartner sowie mit den Referaten L 1, L 2, L 8 und dem dezentralen QM an der Fakultät voraus und erfordert die grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben durch die Fakultät (z. B. Fakultätsrat, Fakultätsvorstand), insbesondere auch im Hinblick auf die Passung ins Konzept zum Studiengangsportfolio. Empfohlen wird außerdem die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Referat für Internationale Angelegenheiten bzw. dem/der Referent/in für Internationales der Fakultät.

Grundlage für die Abstimmungsgespräche sind folgende Unterlagen:

- detaillierte Planungen zum Studienverlauf
- detaillierte Planungen zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren
- Anerkennungstabelle, ggf. mit Notenumrechnungstabelle
- weitere Dokumente, auf die in der Kooperationsvereinbarung (vgl. 2.1) Bezug genommen wird
- Dokumentation der Einbettung des Studiengangs in das Qualitätsmanagement der Fakultät (evtl. Einbindung in die Evaluationsordnung)
- Dokumentation der Einbettung des von der Partnerhochschule zu verantwortenden Anteils am Studiengang in das QM der Partnerhochschule

Gern beraten und unterstützen die oben genannten Akteure bei der Erstellung dieser Unterlagen.

² Vgl. Bayerisches Berichtswesen zur Internationalisierung (entnommen aus dem Glossar, verabschiedet am 20.11.2013 durch die AG Berichtswesen am Bayerischen Ministerium für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst).

³ www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_Joint_Degrees.pdf

Grundsätzlich gilt: Für die Einführung von Studienprogrammen mit gemeinsamem Abschluss sollte ein zeitlicher **Vorlauf von mindestens 2 Jahren** vor Studienbeginn eingeplant werden.

- 1.1 Der/die Programminiator/in holt die Stellungnahme der Fakultät ein. Als allgemeine Diskussionsgrundlage kann eine vorab ausgefüllte [Vorhabensbeschreibung](#) dienen.
- 1.2 Das Referat L 2 wird zur Gestaltung der Verträge, zur Einwerbung von Drittmitteln und zu Fördermöglichkeiten für Lehrende und Studierende im Vorfeld konsultiert. Bezüglich eines neuen Studiengangs oder einer wesentlichen Änderung eines Studiengangs koordiniert das Referat L 1 den Gremienweg⁴.
- 1.3 Das Referat L 8 berät gemeinsam mit den Q-Koordinator/innen der jeweiligen Fakultät bezüglich der Einbettung des Studiengangs in das Qualitätsmanagement der Fakultät sowie über passende Qualitätssicherungsinstrumente. Bei internationalen Kooperationen prüft der/die Programminiator/in in Abstimmung mit der Partnerhochschule und dem Referat L 8 die nationalen Vorgaben auf Widersprüchlichkeit. Sollten Widersprüche auftreten, unterstützt das Referat L 8 den/die Programminiator/in bei der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung beim Akkreditierungsrat.
- 1.4 Bei bestehenden Programmen entscheidet das Referat L 1 nach einer rechtlichen Prüfung der Unterlagen auch, ob und inwieweit es sich um eine wesentliche Änderung eines Studiengangs handelt.
- 1.5 Das Referat L 1 stellt – mit Unterstützung des Referats L 2 (Stellungnahme der Universitätsleitung) – alle erforderlichen Informationen für die Gremienentscheidung zusammen.

2. Genehmigungsphase

Wird die Etablierung eines Studiengangs mit gemeinsamem Abschluss von der Universitätsleitung und dem jeweiligen Fakultätsrat befürwortet (Beschluss), werden die Ziele und formalen Rahmenbedingungen in einer **Kooperationsvereinbarung (Agreement of Cooperation)** festgehalten. Zudem wird ein Rahmenvertrag (letter of intent / memorandum of understanding) zwischen der FAU und der Partnerhochschule geschlossen.

- 2.1 Der/die Programminiator/in erstellt den **Vertragsentwurf für die Kooperationsvereinbarung** und reicht den Entwurf ggf. mit Anlagen beim Referat L 2 ein. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Vertragspartner:

Voraussetzung für eine Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines Studiengangs mit gemeinsamem Abschluss ein bestehender oder zeitgleich abzuschließender Rahmenvertrag. Vertragspartner eines Rahmenvertrags ist die FAU, Vertragspartner einer Kooperationsvereinbarung (Joint Degree Vertrag) mit einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung ist eine Fakultät (Unterzeichnung durch Dekan/in und Programmverantwortlichen). Voraussetzung für die Unterzeichnung der Verträge ist das Vorliegen aller zu erbringenden Unterlagen und die Einhaltung des Gremienwegs.

Vertragsdauer

Es wird empfohlen, die **Kooperationsvereinbarung** in der Regel auf fünf Jahre **zu befristen** mit der Option der automatischen Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, damit sichergestellt ist, dass erfolgreiche Kooperationen unbürokratisch fortgesetzt werden können.

⁴ vgl. [Merkblatt zur Handhabung wesentlicher Änderungen eines Studiengangs](#)

Vertragssprache

Kooperationsvereinbarungen sollten möglichst **in englischer Sprache** abgeschlossen werden, da der Aufwand für Übersetzung und deren offizielle Überprüfung entfällt und mögliche Differenzen in der Übersetzung, die zu späteren Streitpunkten werden können, von vornherein ausgeschlossen werden. Für Übersetzungen von Verträgen in (eine) andere Fremdsprache(n) ist der/die Initiator/in einer neuen Kooperation verantwortlich.

Finanzierung

Kooperationen von Studienprogrammen werden grundsätzlich von den Fakultäten betreut. Den Fakultäten obliegt die **volle (auch finanzielle) Verantwortung**.

Für Aktivitäten im Rahmen dieser Studiengänge stehen die üblichen Internationalisierungsmittel zur Verfügung. Auskunft hierüber erteilt L 2. Aus dem Vertrag dürfen keine finanziellen Verpflichtungen für die Universität entstehen.

Mobilitätsziele

Ziel einer Kooperationsvereinbarung ist die bilaterale **Ausgewogenheit der Mobilitäten** unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen der jeweils einschlägigen Zugangs- und Zulassungsregeln, die ggfs. mit der kooperierenden Einrichtung gemeinsam entwickelt werden können.

Mustervertrag

Ein [Mustervertrag](#) in englischer Sprache steht als Vorlage für die Kooperationsvereinbarung zur Verfügung. Der Mustervertrag kann individuell gestaltet bzw. nach Bedarf ergänzt werden. Als Ausgangsbasis der weiteren (rechtlichen) Abstimmung werden gegebenenfalls auch Formulare bzw. Standardverträge der Partneruniversitäten akzeptiert.

Kooperationsvereinbarungen und Rahmenverträge müssen in jedem Fall vor einer Unterzeichnung juristisch durch das Referat L 1 geprüft werden. Hierzu sind in der Regel zwei Wochen einzuplanen.

Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung kann folgende Regelung als Muster verwendet werden:

- a) Die Qualitätssicherung im Studiengang XY erfolgt federführend durch die Universität Erlangen-Nürnberg. Das Qualitätsmanagement der Universität Erlangen-Nürnberg koordiniert die an beiden Standorten anzuwendenden Qualitätssicherungsmaßnahmen. Die Erkenntnisse aus der Qualitätssicherung dienen den Gremien der Universität als eine Grundlage für Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs. Im QM-System der FAU erfolgt einmal pro Semester im Studiengangsgremium ein Austausch über den Studiengang (die Anteile an der FAU). Zusätzlich findet mindestens alle zwei Jahre ein Austausch mit der Partnerhochschule statt. (vgl. 3.2)
- b) Die Universität [Name der kooperierenden Hochschule] gewährleistet für den Studiengang XY die Einrichtung von Studiengangsstrukturen, in denen mindestens einmal im Studienjahr die Ergebnisse der Qualitätssicherung behandelt werden. In diesen Strukturen sind Vertreter/innen der Studierenden zu beteiligen.
- c) Der Nachweis der vom Bay. StMWK geforderten Akkreditierung des Studiengangs soll im Rahmen eines Verfahrens der Systemakkreditierung an der FAU erbracht werden. Die FAU bemüht sich um eine Akkreditierung im Rahmen der Systemakkreditierung.

- 2.2 Das Referat L 2 legt nach Prüfung den Vertragsentwurf dem Referat L 1 vor und informiert den/die Antragsteller/in über den Ausgang der juristischen Prüfung.
- 2.3 Der/die Antragsteller/in überarbeitet bei Bedarf den Vertragsentwurf in Abstimmung mit dem Referat L 1 und stimmt die endgültige Version mit dem/der Vertragspartner/in ab.
- 2.4 Das Referat L 2 sorgt gemeinsam mit dem/der Antragsteller/in für die Mitzeichnung auf dem Dienstweg.
- 2.5 L 2 legt die Kooperationsvereinbarung und ggf. den Rahmenvertrag den Vertragsparteien (vgl. 2.1 Vertragspartner) zur Unterschrift vor.
- 2.6 Der/die Antragsteller/in schickt die Kooperationsvereinbarung sowie ggf. den Rahmenvertrag im Original an die Partnerhochschule. Ein Original mit allen Unterschriften verbleibt in der Registratur.

3. Umsetzungsphase

- 3.1 Für jede Kooperation wird von beiden Parteien jeweils eine Person als **Beauftragte/r für das Joint-Degree-Programm** für die vereinbarte Zusammenarbeit für die folgenden Querschnittsaufgaben benannt:

- Gesamtkoordination und -kommunikation mit dem/den Vertragspartner/n
- Marketingkommunikation, darunter Bereitstellung und Pflege der Informationen zum Studienprogramm und Weiterleitung dieser Informationen an die zentralen Service-Einrichtungen; Erstellung einer Webseite mit transparenten Informationen (möglichst in Unterrichtssprache) zu den Bewerbungs- und Zulassungsabläufen
- fachliche Beratung und Betreuung der Programmstudierenden
- Koordination der Bewerbungs-, Auswahl-, Zugangs- und Zulassungsprozesse
- Mithilfe bei der organisatorischen Betreuung der Incomings durch die frühzeitige Mitteilung der nominierten Studierenden an das Referat L 2
- Koordination der obligatorischen Anerkennung von an der/den Partnerinstitution/en erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen
- administrative Abwicklung des Programms und (sofern vorhanden) Budgetverwaltung sowie Mittelzuteilung

- 3.2 Umsetzung der Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung

Die Studiengangsverantwortlichen der FAU und der Partnerhochschule tauschen sich in regelmäßigen Abständen (mindestens alle zwei Jahre) über die Evaluationsergebnisse aus. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Zu Dokumentationszwecken sollten die Ergebnisse dieser Gespräche in Form eines Ergebnisprotokolls zu den aus den Ergebnissen abgeleiteten Maßnahmen festgehalten werden:

- Dokumentation der Einbettung des Studiengangs in das Qualitätsmanagement der Fakultät (evtl. Einbindung in die Evaluationsordnung)
- Dokumentation der Einbettung des von der Partnerhochschule zu verantwortenden Anteils am Studiengang in das QM der Partnerhochschule

Das Studienprogramm wird regelmäßig **evaluiert**. Die Kooperationsvereinbarung kann im Fall der negativen Evaluation, z. B. bei wiederholtem Nichterreichen der Mobilitätsziele, gekündigt werden.

Weitere Informationen

Für weitere Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

[Referat für Internationale Angelegenheiten](#) (L 2)

Dr. Brigitte Perlick (brigitte.perlick@fau.de, 09131/85-65170)

[Referat für Rechtsangelegenheiten, Studienprogrammentwicklung, Studienzuschüsse](#) (L 1)

Christian Riel (christian.riel@fau.de, 09131/85-25803)

Dr. Kim Vanselow (kim.vanselow@fau.de, 09131/85-26807)

[Referat für Qualitätsmanagement und Evaluation](#) (L 8)

Magdalena Lieb (magdalena.lieb@fau.de, 09131/85-24173)